

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2013**

AZ: **BSG 2013-06-07-2**

Beschluss zu BSG 2013-06-07-2

In der Sache BSG 2013-06-07-2

— Antragsteller —
gegen
Piratenpartei Kreisverband Bochum, —
— Antragsgegner —

wegen "sofortiger Beschwerden und Widerspruch"

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 24.06.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Kompa und Joachim Bokor im Umlaufverfahren beschlossen:

Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.

Sachverhalt:

Der Antragsteller wandte sich am 07.06.2013 an das Bundesschiedsgericht mit einer "sofortigen Beschwerde" bzw. mehreren "Widersprüchen" gegen einen Befangenheitsbeschluss und weitere Verfahrensentscheidungen im Falle LSG NRW 2013-007. Die Rechtsmittelbelehrung des LSG NRW wies auf die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde bzw. des Widerspruches zum Bundesschiedsgericht hin.

Der Antragssteller argumentierte, der Richter habe an seinem eigenen Befangenheitsbeschluss und an anderen Verfahrensentscheidungen mitgewirkt.

Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren ist nicht gemäß §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 5 Satz 2 SGO zu eröffnen, da die Anträge unzulässig sind.

Die sofortige Beschwerde zum Bundesschiedsgericht ist ausschließlich statthaft in den Fällen, die die SGO vorsieht. Dies sind die Ablehnung der Verfahrenseröffnung, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO sowie die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung, § 11 Abs. 6 SGO. Befangenheitsentscheidungen sind dagegen explizit nicht per sofortiger Beschwerde anfechtbar, § 5 Abs. 5 Satz 2 SGO. Die Unanfechtbarkeit von Befangenheitsentscheidungen entspricht dem Standard von Schiedsgerichtsordnungen von Parteien, etwa in § 5 Abs. 5 SGO der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, in § 11 Abs. 3 Satz 2 SGO der Partei DIE LINKE sowie in § 13 Satz 3 SGO der Christlich Sozialen Union.

Ein Widerspruch ist lediglich in § 11 Abs. 4 Satz 1 SGO gegen den Beschluss einer Einstweiligen Anordnung vorgesehen und dieser ist beim Ausgangsgericht einzulegen.

Auch die insofern falsche Rechtsmittelbelehrung des LSG ändert hieran nichts, da sie die Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragsstellers nicht über den Rahmen der SGO hinaus erweitern kann.

Dem Antragsteller bleibt es nach Abwarten einer Sachentscheidung unbenommen, diese in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.

-1/1-